

2102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980
betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der Beträge
für die Bestimmung der Kosten bei Vertretung eines Minderjährigen
durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor Gericht

Mit dem Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die
einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minder-
jährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, wurden
im Jahre 1969 für den Anspruch der Bezirksverwaltungsbehörde
(Jugendamt) bei der Vertretung Minderjähriger Bauschbeträge
festgesetzt. Die Höchstbeträge von bisher S 120.- sollen
nunmehr im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten dieses
Bundesgesetzes eingetretene Entwicklung des Geldwerts auf
S 250.- angehoben werden. Sind an einem Gerichtsverfahren mehrere
Minderjährige beteiligt, so gebührt der Bauschbetrag jedem von
ihnen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 30. Jänner 1980 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner
1980 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der Beträge
für die Bestimmung der Kosten bei Vertretung eines Minderjährigen
durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor Gericht, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. M a c h e r
Obmannstellvertreter